

## **Satzung der Gemeinde Kastl über das Bestattungswesen (Friedhofssatzung)**

Aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Gemeinde Kastl folgende Satzung

### **Teil I Bestattungseinrichtungen**

#### **A. Der Friedhof**

##### **§ 1 Geltungsbereich, Eigentum und Verwaltung**

1. Diese Satzung gilt für den Friedhof an der Pfarrkirche
2. Der Friedhof ist Eigentum der Gemeinde bzw. gepachtet.
3. Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.

##### **§ 2 Benutzungsrecht**

1. Die Gemeinde stellt den Friedhof allen Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, für die Bestattung zur Verfügung.
2. Personen, die im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt bei ihrem nicht Tode hatten, können im gemeindlichen Friedhof bestattet werden, wenn ihnen aufgrund dieser Satzung oder früherer Bestimmungen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
3. Für die Bestattung anderer Personen ist die besondere Genehmigung der Gemeinde erforderlich; ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht nicht.

#### **B. Leichenhaus**

##### **§ 3 Benützung des Leichenhauses**

1. Das Leichenhaus ist eine gemeindliche Einrichtung und dient der Aufbewahrung der Leichen bis sie bestattet oder überführt werden.
2. Die Leichen werden nur durch die Fenster des Schauganges während der Friedhofsbesuchszeiten gezeigt. Die übrigen Räume des Leichenhauses sind stets geschlossen und dürfen nur vom Bestattungspersonal betreten werden.
3. Die Angehörigen der Verstorbenen können die Aufbahrung im geschlossenen Sarg verlangen. Auch ohne Einverständnis der Hinterbliebenen kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Gesundheit oder aus Pietätgründen die Leiche im geschlossenen Sarg aufgebahrt werden und zwar
  - a) wenn ansonsten des Auftreten übertragbarer Krankheiten zu besorgen ist.
  - b) nach dem Gutachten des Leichenschauers eine Ausstellung der Leiche nicht vertretbar ist.
  - c) Das Aussehen der Leiche die Ausstellung verbietet.
4. Bei rasch verwesenden Leichen wird der Sarg vorzeitig geschlossen. ER ist spätestens zu schließen, bevor er zur Beisetzung aus dem Leichenhaus gebracht wird.

##### **§ 4 Benutzungszwang**

1. Für das Leichenhaus besteht Benutzungszwang.
2. Alle Leichen sind nach Einsargung in das Leichenhaus zu verbringen und dort bis zur Bestattung oder Überführung aufzubahren. Die Verbringung muss innerhalb von 10 Stunden nach eingetretenem Tod erfolgen. Die Zeit von 8 Uhr abends bis 8 Uhr morgens ist bei der Fristberechnung außer Betracht zu lassen. Bei Überführung der Leiche nach auswärts kann auf Antrag der Angehörige diese Frist von der Gemeinde bis zu 12 Stunden verlängert werden.
3. Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses und nur von einem Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen, die dem Friedhofwärter vorzulegen ist.

##### **§ 5 Verantwortlichkeit**

1. Verantwortlich für die Beachtung des § 4 Abs. 2 ist der Bestattungspflichtige.
2. Ist ein Bestattungspflichtiger nicht vorhanden oder verhindert, so ist der Inhaber der Wohnung verantwortlich, in der sich der Sterbefall ereignet hat. Seine Verantwortlichkeit entfällt, wenn sich ein Dritter zur Erfüllung der Pflicht bereit erklärt hat und damit die Verantwortung übernimmt.
3. Neben den nach Abs. 1 und 2 Verantwortlichen ist der mit der Wegbringung der Leiche aus dem Sterbehaus Beauftragte für die Beachtung des § 4 Abs. 2 verantwortlich.

#### § 6 Leichenhausbenützung bei Überführungen

1. Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft im Gemeindegebiet in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Beerdigung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet. § 5 gilt entsprechend
2. Der Sarg einer solchen Leiche darf nicht mehr geöffnet werden. Ausnahmen kann die Gemeinde in begründetem Einzelfall gestatten, wenn das Staatl. Gesundheitsamt keine Bedenken erhebt.
3. Leichen, die an einen Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführt werden sollen, sind bis dahin in das Leichenhaus zu verbringen, wenn die Leiche nicht innerhalb von 12 Stunden nach Eintritt des Todes überführt wird. § 5 gilt entsprechend.

#### C. LEICHENTRANSPORTMITTEL

#### § 7 Leichentransport

Für die Beförderung von Leichen zum Leichenhaus sind die Vorschriften der Verordnung über das Bestattungswesen in Kastl maßgebend

#### D. FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL

#### § 8 Leichenreinigung

Die Verrichtungen des Reinigens und Umkleidens von Leichen dürfen nur durch die von der Gemeinde bestellten Dienstkräfte oder von behördlich angemeldeten privaten Bestattungsunternehmen vorgenommen werden.

Infektionsleichen dürfen nur gewaschen werden, rasiert, frisiert oder umgekleidet werden, wenn das Staatl. Gesundheitsamt keine Bedenken erhebt.

#### § 9 Leichenträger

1. Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung und der Begleiterdienst bei Überführungen ist nur von behördlich angemeldeten privaten Bestattungsunternehmen auszuführen.
2. Für die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sind die Leichenträger des von der Gemeinde mit den Beerdigungsdiensten betrauten Bestattungsinstitutes in Anspruch zu nehmen.  
Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann davon teilweise befreit werden, es sind jedoch mindestens zwei Leichenträger des Bestattungsinstitutes in Anspruch zu nehmen.

#### § 10 Friedhofwärter

Der Grabaushub und die unmittelbare Wahrnehmung der mit dem Friedhofbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt ausschließlich dem Friedhofwärter und dem von der Gemeinde bestellten Bestattungsinstitut.

#### § 10a Gewerbetreibende

1. Steinmetze, Bildhauer, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Kastler Friedhof der Zustimmung durch die Gemeinde Kastl. Zugelassen sind Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Betriebsleiter müssen die Meisterprüfung abgelegt haben oder in der Handwerksrolle eingetragen sein oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.  
Die Betriebe müssen eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursachen.
2. Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Kastler Friedhof bei der Friedhofverwaltung anzuzeigen.

### **Teil II Grabstätten**

#### § 11 Art der Gräber und ihre Verwendung

1. Der gesamte Friedhof ist in Sektionen (Grabfelder) eingeteilt. Die Zuweisung von Grabstätten erfolgt durch die Friedhofsverwaltung unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Hinterbliebenen.
2. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

#### § 12 Urnengräber

Für Urnengräber stehen die Sektionen ..... zur Verfügung. Die Beisetzung von Urnen kann jedoch auch in jedem Einzel- oder Familiengrab erfolgen.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes hat die Gemeinde das Recht, die Asche samt Urne an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

#### § 13 Erdgräber

Die Gräber sind eingeteilt in:

- a) Einzelgräber
- b) Familiengräber
- c) Grüfte
- d) Gräber für Kinder
- e) Urnengräber
- f) Priestergrab
- g) Fremdarbeitergrab
- h) Gruft für Zwischenbestattungen

#### § 14 Belegung der Gräber

1. Die Erdgräber können aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen. Sie werden für eine längere Benutzungsdauer, mindestens jedoch für die Dauer der Ruhefrist, zur Bestattung von Leichen zur Verfügung gestellt. Einzelgräber und Kindergräber sind Reihengräber und werden nur in laufender Folge belegt.
2. Die Beerdigung einer zweiten Leiche in einer Grabstelle während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn für die zuerst verstorbene Person die Tieferlegung durchgeführt wurde. Die nachträgliche Tieferlegung, um die Beerdigung einer zweiten Leiche zu erreichen, bedarf der Zustimmung des Gesundheitsamtes
3. Gräber können mit besonderer Genehmigung der Gemeinde an den hierfür vorgeschriebenen Stellen zu Grüften ausgebaut werden. Diese müssen jedoch mit Erdreich abgedeckt werden. Die in den Grüften aufzustellenden Sarge müssen mit dicht schließenden Metalleinsätzen versehen sein.
4. Die gemeindliche Gruft für Zwischenbestattungen wird zur Verfügung gestellt, wenn eine endgültige Bestattung innerhalb der Bestattungsfrist nicht möglich ist. Die Zwischenbestattung ist längstens für die Dauer von zwei Wochen zulässig.

#### § 15 Größe der Gräber

1. Die Grabstätten haben folgende Ausmaße einschließlich der Einfassungen und Zwischenwege:
  - a) Einzelgräber 220 cm Länge und 80 cm Breite
  - b) Familiengräber 250 cm Länge und 150 cm Breite
  - c) Kindergräber 100 cm Länge und 50 cm Breite
  - d) Urnengräber 110 cm Länge und 60 cm Breite
2. Die Tiefe soll von der Erdoberfläche an für die Gräber von Erwachsenen wenigstens 1,80 m, für die von Kindern unter 12 Jahren wenigstens 1,30 m sowie von Kindern unter 7 Jahren wenigstens 1,10 m sowie für Kinder unter 2 Jahren wenigstens 0,80 m betragen.  
Der Abstand von Grabmitte zu Grabmitte beträgt.
  - a) bei Familiengräbern 2,50 m
  - b) bei Einzelgräbern 1,50 m
  - c) bei Kindergräbern 1,10 m
  - d) bei Urnengräbern 1,00 m

#### § 16 Beschreibung der Sektionen

- 1) Die Gemeinde erstellt einen Belegungs- und Grabaufteilungsplan, der in seiner jeweiligen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 17 Rechte an Grabstellen

1. Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
2. Bei allen Gräbern wird das Nutzungsrecht durch Entrichtung der hierfür festgesetzten Grabgebühr für die Dauer der Ruhefrist gemäß § 27 erworben, die eine Woche nach der Beerdigung bzw. des Vorkaufs fällig wird. Über den Erwerb des Nutzungsrechts wird eine Urkunde ausgefertigt, die den Nutzungsberechtigten nennt. Erfolgt vor Ablauf der Nutzungszeit eine Neuebelegung der Grabstelle, wird die Grabgebühr anteilmäßig bis zur vollen Ruhefrist erhoben.  
Das Nutzungsrecht kann nur von einer Person erworben werden.
3. Das Nutzungsrecht kann auf Antrag von der Gemeinde durch Zahlung einer erneuten Grabgebühr, deren Höhe sich nach den zur Zeit der Antragstellung geltenden Sätzen bemisst, verlängert werden und zwar nur für volle Ruhezeit gemäß § 27.  
Die Gebühr für den Wiedererwerb ist zu bezahlen

- a) für die in der Zeit vom 01.01. bis 30.06. abzulösenden Gräber, längstens bis 30.06. des gleichen Jahres,
  - b) für die in der Zeit vom 01.07. bis 31.12. abzulösenden Gräber, längstens bis 31.12. des gleichen Jahres.
- Der Tag der Fälligkeit ist aus der Urkunde zu entnehmen und wird in Erinnerung gebracht.

4. Nutzungsrecht im Sinne dieser Satzung ist das Recht des Erwerbers auf Bestattung seiner Person und seiner Angehörigen in der Grabstätte. Als Angehörige gelten Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister des Nutzungsberechtigten und die Ehegatten der genannten Verwandten.
  5. Nach dem Tode des Berechtigten geht das Recht auf die im vorstehenden Absatz bezeichneten Personen in der genannten Reihenfolge über, es sei denn, dass der Nutzungsberechtigte in einer schriftlichen Erklärung eine andere Person ausdrücklich als Grabnutzungsberechtigten bestimmt hat. Verfügungen zugunsten von mehr als einer Person sind ungültig.
  6. Wer als Angehöriger das Nutzungsrecht beansprucht, hat die Umschreibung bei der Gemeinde unter Nachweis des Überganges der Berechtigung mit der seinerzeitigen Nutzungsurkunde zu beantragen. Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofverwaltung seine jeweilige Anschrift mitzuteilen und dafür zu sorgen, dass eine erreichbare Person gegebenenfalls für ihn seinen Willen erklären kann. Überschreitet die Ruhezeit der Leiche die Nutzungszeit des Grabes, so ist entweder für die darüber hinausgehende Zeit oder für eine weitere volle Nutzungsperiode das Nutzungsrecht zu erwerben. Die dabei zu entrichtende Gebühr wird eine Woche nach der Beerdigung fällig.
- Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

#### § 18 Beschränkung der Rechte an Grabstellen

1. Das Nutzungsrecht an Gräbern kann entzogen werden, wenn eine Grabstätte an dem bestimmten Ort nach Lage der Umstände nicht mehr belassen werden kann. Vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt in einem solchen Grab Bestattet ist jedoch das Einvernehmen des Nutzungsberechtigten erforderlich.
2. Dem Nutzungsberechtigten wird in solchen Fällen eine möglichst gleichwertige andere Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen. Die Kosten für die Versetzung des Grabdenkmals mit Zugehörungen fallen der Gemeinde zur Last.
3. Das Nutzungsrecht an Gräbern, die noch nicht belegt oder deren Ruhefristen abgelaufen sind<sup>1</sup>, kann gegen Erstattung der anteiligen Nutzungsgebühr entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt worden ist.

#### § 19 Unterhaltung der Gräber

1. Alle Grabstätten sind innerhalb von vier Monaten nach der Beisetzung würdig herzurichten und dauernd ordnungsgemäß instand zu halten.
2. Bei Vernachlässigung des Grabes hat die Friedhofverwaltung die Nutzungsberechtigten schriftlich gegen Zustellungsnachweis zur Instandhaltung des Grabes entsprechend den Vorschriften aufzufordern. Bei Nichtbeachtung kann das Grab nach Ablauf von zwei Monaten auf dem Wege der Ersatz vornahme auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde hergerichtet oder eingeebnet werden. Im letzteren Fall wird das Grabdenkmal mit Einfassung für die Zeit des noch bestehenden Nutzungsrechtes vom Friedhofwärter in Verwahrung genommen.
3. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören. Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern ist Sache der Friedhofverwaltung, nicht der einzelnen Grabnutzer. Eine Störung benachbarter Gräber durch Laubfall ist auszuschließen. Bepflanzungen sind so zu schneiden, dass eine Behinderung benachbarter Anlagen nicht eintritt. Die Friedhofverwaltung ist befugt, Bäume und Sträucher, die diesen Anforderungen nicht genügen, zu entfernen, falls sie nach Aufforderung nicht in Ordnung gebracht bzw. entfernt werden.
4. Als Gefäße zum Einstellen von Schnittblumen und für Weihwasser sind nur solche von pietätvoller Form zugelassen. Profan wirkende Gefäße, wie Konservenbüchsen und Einweckgläser, sind nicht zulässig.
5. Verwelkte Kränze und Blumen sind durch die Verfügungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den hierfür besonders vorgesehenen Stellen im Friedhof abzulagern.

#### § 20 Grabdenkmäler und Einfassungen

1. Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf, unbeschadet sonstiger Vorschriften, der Genehmigung der Gemeinde.
2. Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabdenkmäler können auf Kosten des Verpflichteten von der Gemeinde entfernt werden.
3. Mit dem Antrag sind Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 einzureichen. Aus dem Antrag (Beschreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein, insbesondere Art und Farbe des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Farbe der Schrift.
4. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
5. Firmenzeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

6. Die Anlagen nach Absatz 1 müssen in Farbe und Werkstoff gut gestaltet sein und sich in das Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Benachbarte Grabmäler sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt sein.
7. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Denkmälern und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofanlagen. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumungsarbeiten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

#### § 21 Größe der Grabmäler

1. Grabmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

Bei Familiengräbern	1,50 m Höhe und 1,30 m Breite
Bei Einzelgräbern	1,50 m Höhe und 0,80 m Breite
Bei Kindergräbern	0,70 m Höhe und 0,50 m Breite
Bei Urnengräbern	0,70 m Höhe und 0,60 m Breite

Die Höhe des Zeichens wird von der Geländehöhe im Bereich der Grabstätte gemessen. Liegende Grabplatten dürfen das Maß von 1,30 m Länge und 0,60 m Breite nicht überschreiten.
2. Jedes Grabmal muss zumindest einfachen künstlerischen Anforderungen entsprechen und für den Grabort sowie zur Umgebung passen
3. In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.
4. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft und deshalb mindestens 1,00 m tief gegründet sein. Die Grabbesitzer sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen des Denkmals oder Aufbrechen von Teilen desselben verursacht wird.
5. Nicht gestattet sind Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

#### § 22 Erhaltung und Entfernung von Grabmälern

1. Der Zustand der Grabdenkmäler wird von der Gemeinde laufend überwacht. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die von der Gemeinde festgestellten Mängel innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist zu beheben. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann die Gemeinde die Mängel im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen.
2. Vor Ablauf des Nutzungsrechts dürfen Grabmäler nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.
3. Nach Ablauf des Nutzungsrechts gehen nicht innerhalb von drei Monaten entfernte Grabmäler in das Eigentum der Gemeinde über, soweit sie nicht bis dahin von Berechtigten abgeholt worden sind.  
Die öffentliche Aufforderung erfolgt vorher in ortsüblicher Weise.

#### § 23 Arbeiten im Friedhof

1. Arbeiten im Friedhof, die gewerbemäßig oder gelegentlich gegen Entgelt vorgenommen werden, bedürfen der vorherigen Anmeldung beim Friedhofwärter.
2. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen im Friedhof keine gewerblichen oder ruhestörende Arbeiten ausgeführt werden. Ausgenommen davon sind Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen.
3. Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten in der Nähe des Bestattungsortes untersagt.
4. Den zur Vornahme von Arbeiten Berechtigten ist es gestattet, die Friedhofhauptwege mit geeigneten Fahrzeugen zu befahren. Der Benutzer hat die Beseitigung der Fahrspur unverzüglich selbst vorzunehmen oder zu veranlassen.
5. Die Arbeitsplätze sind wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

#### § 24 Haftung

1. Die Nutzungsberechtigten sind für alle Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen von Grabdenkmälern oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.
2. Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen, die an Grabstätten entstehen, welche auf mangelhafte Unterhaltung von Grabdenkmälern zurückzuführen sind. Dasselbe gilt für Schäden, die durch Beauftragte der Nutzungsberechtigten verursacht werden.

#### § 24a Technische Regeln

Die Grabmale sind entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in jeweils geltender Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind. Beim Öffnen benachbarter Gräber dürfen die Grabmale nicht umstürzen oder sich senken. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

### **Teil III Bestattungsvorschriften**

#### § 25 Allgemeines

1. Die von der Gemeinde ausgefertigte Bescheinigung über die Eintragung des Sterbefalles, ersatzweise die gemeindliche Beerdigungsgenehmigung, muss bei der Bestattung dem Friedhofwärter vorliegen. Bei Urnenbeisetzung ist außerdem eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
2. Die Bestattung wird durch das Personal des von der Gemeinde beauftragten Bestattungsinstitutes durchgeführt.
3. Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde zu verstehen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
4. Die Bestellung eines Grabes muss mindestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung beim Friedhofwärter erfolgen.

#### § 26 Beerdigung

1. Der Friedhofwärter bestimmt den Zeitpunkt der Bestattung im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem zuständigen Pfarramt und dem Bestattungsinstitut unter Beachtung der hierzu erlassenen allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
2. Der Sarg wird eine Viertelstunde vor Beginn der Beerdigung geschlossen, sofern nicht nach Maßgabe dieser Satzung andere Anordnungen getroffen wurden.
3. Nachrufe und Niederlegung von Kränzen dürfen erst nach Abschluss der religiösen Zeremonie erfolgen.

#### § 27 Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabes beträgt bei allen Personen 15 Jahre.

#### § 28 Leichenausgrabungen, Umbettungen

1. Ausgrabungen sind der Gemeinde als Friedhofsträger anzuzeigen.
2. Leichenausgrabungen und Beerdigungen dürfen nur von dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsinstitut vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sind diese nur außerhalb der Besuchszeiten für den Friedhof statthaft. Sie erfolgen auf Antrag des Grabnutzungsberechtigten. Leichenausgrabungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung sowie der Genehmigung des Landratsamtes Altötting im Einvernehmen mit dem Staatl. Gesundheitsamt Altötting.
3. In der Zeit von 14 Tagen nach dem Begräbnis sollen bis ein Jahr danach Ausgrabungen nicht vorgenommen werden.

### **Teil IV ORDNUNGSVORSCHRIFTEN**

#### § 29 Besuchszeiten im Friedhof

Der Friedhof ist während der festgesetzten, am Eingang bekanntgemachten, Zeit für den Besuch geöffnet.

Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

#### § 30 Verhalten im Friedhof

1. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.
3. Den Anordnungen des Friedhofspersonals in Bezug auf Ruhe und Ordnung haben die Besucher Folge zu leisten.

#### § 31 Verbote

Im Friedhof ist verboten

1. das Rauchen, Lärmen und Spielen,
2. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis mit der Auflage zur Beseitigung der Fahrspur erteilt ist,
3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen,
4. Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzubieten,
5. gewerbliche und sonstige Leistungen anzubieten,
6. Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
7. Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
8. Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen unbefugterweise zu betreten,
9. das Beschädigen, Beschreiben oder Beschmutzen von Denkmälern oder Umfassungsmauern
10. das Abreißen von Zweigen, von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Friedhofes und der äußeren Anlagen,
11. das Mitführen oder Abstellen von Fahrrädern,
12. vor oder nach der zugelassenen Besuchszeit im Friedhof zu verweilen.

## **Teil V GEBÜHREN**

### § 32 Gebührenarten und Gebührenpflichten

1. Die Gemeinde erhebt Grabgebühren, Bestattungsgebühren, Verwaltungsgebühren und Auslagen. Für die Erhebung der Gebühren ist die Gebührensatzung maßgebend.
2. Zahlungspflichtig ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder wer den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt hat. Ist ein solcher Zahlungspflichtiger nicht vorhanden so haftet derjenige, der zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich oder, vertraglich verpflichtet ist.
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht grundsätzlich mit der Zustellung des Gebührenbescheides durch die Gemeinde. Im Übrigen kann die Gemeinde die Zahlung eines entsprechenden Vorschusses verlangen.
4. Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderungen ist unzulässig.

## **Teil VI GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

### **§ 33 Ersatzvornahme**

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Gemeinde binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, so ist die Gemeinde berechtigt die Maßnahme auf Kosten des Verpflichteten auszuführen. Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden nach ihrer rechtskräftigen Festsetzung wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

### **§ 34 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbußen belegt werden, wer

1. gemäß § 19 Abs. 3 zur Bepflanzung der Grabstätten ohne Erlaubnis nicht zugelassene Gewächse verwendet,
2. nach § 20 Abs. 1 Grabdenkmäler, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen ohne Erlaubnis errichtet oder ändert,
3. ohne Erlaubnis der Gemeinde den Vorschriften der § 10, 20, 21 und 22 zuwiderhandelt,
4. gemäß § 23 Abs. 1 ohne Erlaubnis der Gemeinde Arbeiten vornimmt,
5. den Vorschriften des § 23 Abs. 2 - 5 zuwiderhandelt,
6. den durch diese Satzung zulässigen Anordnungen des Friedhofpersonals nicht Folge leistet,
7. die Ordnungsvorschriften des § 31 verletzt.

### **§ 35 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Kastl, 23. Dezember 1992

Haider, 1. Bürgermeister

**Die Satzungsänderungen vom 12. Januar 2010 wurden eingearbeitet.  
In dieser Fassung gilt die Satzung somit ab 1. Februar 2010.**